

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBE Maschinenbau GmbH Eibau  
für den Betrieb Restaurant König-Albert-Bad in Löbau  
Stand: Mai 2013**

**1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen (nachfolgend „Räumlichkeiten“) sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen (nachfolgend „Leistungserbringung“) des Restaurants König Albert Bad in Löbau (nachfolgend „Restaurant“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“); Restaurant und Kunde werden nachfolgend zusammen auch als „Parteien“ bezeichnet. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht, auch nicht stillschweigend, akzeptiert, es sei denn, die Parteien hätten dies schriftlich vereinbart.

**2. Vertragsschluss**

Angebote des Restaurants sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Reservierungsbestätigung des Antrages des Kunden durch das Restaurant zustande. Die Reservierungsbestätigung ist auch wirksam bei Übersendung durch E-Mail oder Telefax. Das Restaurant ist nicht verpflichtet, den Vertragsschluss schriftlich zu bestätigen.

**3. Untervermietung - Nutzungsart**

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurants. Der Kunde verpflichtet sich, das Restaurant unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsschluss darüber aufzuklären, ob die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Restaurants zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Restaurant aufweisen und/oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Restaurants. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung, hat das Restaurant das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gelten die Klauseln 6.2 bis 6.4 entsprechend (Zahlung des vereinbarten Entgelts).

**4. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten**

4. 1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten, es sei denn, das Restaurant hat die Bereitstellung eines bestimmten Raumes oder Saales schriftlich bestätigt.
4. 2 Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, stehen die Räumlichkeiten zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
4. 3 Am Veranstaltungstag sind die Räume oder Säle zum vereinbarten Veranstaltungsende zu räumen.

**5. Leistungen - Preise - Zahlung - Aufrechnung - Pfandrecht**

5. 1 Das Restaurant ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räumlichkeiten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
5. 2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung geltenden bzw. vereinbarten Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte. Für Dienstleistungen nach 24:00 Uhr ist das Restaurant berechtigt, für die Bereitstellung von Mitarbeitern im Veranstaltungs- bzw. Gastronomiebereich angemessene Zuschläge pro angefangene Stunde zu veranschlagen.
5. 3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
5. 4 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Veranstaltungstag vier Monate und erhöht sich der vom Restaurant allgemein für die vertragsgegenständliche Leistung berechnete Preis oder die gesetzliche Mehrwertsteuer, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 %, erhöht werden.
5. 5 Die Abrechnung erfolgt in der Währung EURO. Im Falle der Zahlung mit ausländischen Zahlungsmitteln gehen die Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des zur Zahlung Verpflichteten.
5. 6 Die Preise können vom Restaurant geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Räumlichkeiten oder der erwarteten Veranstaltungsteilnehmer bzw. der Leistung des Restaurants wünscht und das Restaurant dem zustimmt.
5. 7 Rechnungen des Restaurants ohne Fälligkeitsdatum sind innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Restaurant berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Restaurant bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
5. 8 Das Restaurant ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung, höchstens 10 % des Gesamtpreises, zu verlangen.
5. 9 Abweichend von vorstehender Unterziffer 8. und sofern die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, gelten folgende Vorauszahlungen als vereinbart:
  - für Veranstaltungen bei Aufträgen ab einem Auftragsvolumen von 5.000,00 EUR (für Raummiete, Rahmenkosten, Speise- und Getränkeumsatz) 20 % Deposit bei Vertragsabschluss als Garantie auf Grundlage der vorläufigen Kalkulation , der Rest nach Vorlage der Rechnung und bei Fälligkeit.
- 5.10 Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Restaurants nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
5. 11 An allen vom Kunden in das Restaurant eingebrachten Gegenständen hat das Restaurant für seine Forderungen ein Pfandrecht.

**6. Nichterscheinen-Rücktritt-Stornierung des Kunden**

6. 1 Ein wirksamer Rücktritt des Kunden von dem mit dem Restaurant geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Restaurants.
6. 2 Für gemietete Räumlichkeiten ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die schriftliche Zustimmung gemäß Unterziffer 1 nicht erfolgt, die Buchung vom Kunden storniert wird oder der Kunde nicht erscheint. Storniert der Kunde im Falle der Miete von Räumlichkeiten erst zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin, ist das Restaurant berechtigt, zuzüglich zum Mietpreis 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des entgangenen Speisenumsatzes. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zu Grunde gelegt. Bei einer Buffetbestellung gilt die vorstehende Regelung entsprechend auf Basis eines Buffetpreises in Höhe von 25,00 EUR pro Teilnehmer.
6. 3 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, ist das Restaurant berechtigt, bei einer Stornierung zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBE Maschinenbau GmbH Eibau  
für den Betrieb Restaurant König-Albert-Bad in Löbau  
Stand: Mai 2013**

6. 4 Vorstehende Ziffern gelten nicht bei der Verletzung der Verpflichtung des Restaurants zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem ein Festhalten am Vertrag aus Gründen, die das Restaurant zu vertreten hat, nicht mehr zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

**7. Rücktritt des Restaurants**

7. 1 Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Restaurant in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Rückfragen des Restaurants auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
7. 2 Falls und soweit mit dem Kunden die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Kunde diese auch innerhalb einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist das Restaurant berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Rechtsfolgen richten sich nach den Klauseln 6.2 und 6.3 entsprechend.
7. 3 Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
- höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen (wie bspw. Streik oder Stromausfall);
  - Räume oder Säle unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks gebucht werden;
  - das Restaurant begründet Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Restaurantleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurants in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Machtbereich des Restaurants zuzurechnen ist.
  - der Kunde eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als Veranstaltungs- bzw. Feierzwecken ohne der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurants vornimmt.
7. 4 Bei berechtigtem Rücktritt des Restaurants entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

**8. Teilnehmerzahl - Abrechnung bei Veranstaltungen**

8. 1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss dem Restaurant spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; zur Wirksamkeit bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des Restaurants.
8. 2 Bei der Berechnung von Leistungen, die das Restaurant nach der Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (für bspw. Speisen, Getränke etc.), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet
8. 3 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um bis zu 5 % wird vom Restaurant bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zu Grunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, auf Grund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
8. 4 Falls ein Mindestumsatz vereinbart worden ist und dieser nicht erreicht wird, kann das Restaurant 60 % des Differenzbetrages in Rechnung stellen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das Restaurant einen höheren entgangenen Gewinn nachweist.
8. 5 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Restaurants die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Restaurant zusätzliche Kosten für die Leistungserbringung in Rechnung stellen, es sei denn, das Restaurant hat die Verschiebung zu vertreten.
8. 6 Bei Veranstaltungen, die über 24:00 Uhr hinausgehen, kann das Restaurant von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand auf Grund eines Einzelnachweises abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht bereits eine Zeitdauer von über 24:00 Uhr hinaus berücksichtigt. Ferner kann das Restaurant auf Grund des Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen. Diese Regelung gilt sinngemäß, wenn vertraglich ein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde und dieser überschritten wird.

**9. Mitnahme von Speisen oder Getränken zu Veranstaltungen**

9. 1 Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall fällt ein zu vereinbarendes pauschales Entgelt an.
9. 2 Das Restaurant übernimmt keine Haftung für Schäden verursacht durch Speisen und Getränke, die nach einer Veranstaltung vom Kunden oder Dritten mitgenommen werden, es sei denn, dem Restaurant fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

**10. Technische Einrichtung und Anschlüsse für Veranstaltungen**

10. 1 Soweit das Restaurant für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung dieser Einrichtungen frei.
10. 2 Bei Installationen von technischen Aufbauten und Anlagen kann das Restaurant verlangen, dass diese vom TÜV abgenommen werden, und dass der Kunde dem Restaurant unverzüglich und unaufgefordert das technische Prüfzeugnis vorlegt.
10. 3 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants bedarf dessen schriftlicher Einwilligung. Das Restaurant ist berechtigt, dafür eine pauschale Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch die Verwendung seiner Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen oder dem Geschäftsablauf des Restaurants, soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich des Restaurants fallen. Treten Beschädigungen an Sachen Dritter oder gegenüber Dritten auf, so haftet insoweit allein der Kunde hierfür. Der Kunde hat das Restaurant von Ansprüchen Dritter freizustellen.
10. 4 Der Kunde ist mit Einwilligung des Restaurants berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Restaurant eine Anschlussgebühr verlangen.
10. 5 Der Kunde ist bei Inanspruchnahme des Restaurant-eigenen Internetzuganges (Servers) verpflichtet, jedwede Verletzung eines Urheberrechtes Dritter (bspw. durch unberechtigtes Herunterladen von Musik, Clips, Filmen, Spiele u. ä.) zu unterlassen. Er hat das Restaurant jedenfalls gegenüber einer Inanspruchnahme von Dritten, die eine Urheberrechtsverletzung zu Recht oder Unrecht behaupten, in jeder Hinsicht freizustellen (bspw. wegen Anwalts- und Gerichtskosten, Abmahngebühren, Schadensersatz usw.) wenn diese Inanspruchnahme auf eine Nutzung des Internetzuganges durch den Kunden gestützt und zurückzuführen ist.
10. 6 Störungen an vom Restaurant zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen wird das Restaurant nach Möglichkeit sofort beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Restaurant diese Störungen nicht zu vertreten hat.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBE Maschinenbau GmbH Eibau  
für den Betrieb Restaurant König-Albert-Bad in Löbau  
Stand: Mai 2013**

- 10.7 Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der von ihm arrangierten Musikdarbietung die entsprechenden Meldungen und Abrechnungen gegenüber der GEMA und der Künstlersozialkasse vorzunehmen.
- 10.8 Die für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

**11. Haftung - Dekorationsmaterial - Ausstellungsgegenstände bei Veranstaltungen**

- 11.1 Anlieferungen von Material für eine Veranstaltung sind dem Restaurant 5 Werktage vor Anlieferung mitzuteilen, um eine Annahme und entsprechende Lagerung zu gewährleisten.
- 11.2 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Restaurant. Das Restaurant übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Restaurants. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung auf Grund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.
- 11.3 Mitgeführtes Dekorationsmaterial hat den Brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Restaurant ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist das Restaurant berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen im Restaurant vorher mit dem Restaurant abzustimmen.
- 11.4 Die mitgeführten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände hat der Kunde nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht, ist das Restaurant berechtigt, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vorzunehmen oder für die Dauer des Verbleibes eine angemessene Raummiete zu berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 11.5 Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Plastik etc.), das vom Kunden angeliefert wird, muss vom Kunden nach der Veranstaltung selbst entsorgt oder wieder mitgenommen werden. Sollte der Kunde dem nicht nachkommen, kann das Restaurant das Verpackungsmaterial auf Kosten des Kunden entsorgen.
- 11.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet oder im Auftrag des Kunden in die Räume des Restaurants gebracht worden sind.

**12. Haftung des Kunden für Schäden**

- 12.1 Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar des Restaurants, die durch ihn, durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte verursacht werden.
- 12.2 Das Restaurant kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

**13. Generelle Haftung des Restaurants und Verjährung**

- 13.1 Die Haftung des Restaurants für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ist - gleich aus welchem Rechtsgrund, allerdings vorbehaltlich Ziffer 2 - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 13.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung, einer vom Restaurant übernommenen Garantie und solche aufgrund einer Lebens- Körper- oder Gesundheitsverletzung und einer Verletzung von so genannten Kardinalpflichten, also solchen Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann. Im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden beschränkt.
- 13.3 Mitgeführte Gegenstände des Kunden befinden sich auf Gefahr des Kunden im Restaurant. Das Restaurant übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 13.4 Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt von Ziffer 3 unberührt. Das Restaurant haftet dem Kunden für eingebrachte Sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen, als höchstens bis zu 300,00 EUR. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten hat der Kunde selbst zu schützen und nicht im Restaurant Zugriffen anderer auszusetzen. Unabhängig davon erlöschen Haftungsansprüche, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Restaurant Anzeige macht, § 703 BGB.
- 13.5 Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Restaurantparkplatz - gleich ob unentgeltlich oder gegen Entgelt - zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag im Sinne von §§ 688 ff. BGB zustande. Das Restaurant haftet nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung des Fahrzeuges sowie von dessen Inhalt, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.6 Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Abweichung von § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden ein Jahr. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs.1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Abweichend von § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB und § 199 Abs. 4 BGB verjähren Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Vorstehende Ausnahmen gelten nicht, wenn dem Restaurant Vorsatz zur Last fällt.

**14. Fundsachen**

Zurückgelassene Sachen werden nur auf Anfrage nachgesandt. Das Restaurant bewahrt zurückgelassene Sachen 6 Monate auf. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände dem lokalen Fundbüro übergeben.

**15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung von Restaurantzimmern oder Räumlichkeiten oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Betreibergesellschaft des Restaurants.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Betreibergesellschaft des Restaurants.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stattdessen soll eine Regelung gelten, die dem Sinn der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen am Nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer ungewollten Lücke der Bedingungen.